

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

13. Jahrgang

Burg, 31.05.2019

Nr.: 13

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 140 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2019 300
 - 141 2. Änderungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern..... 302
 - 142 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Möser 303
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 143 Bekanntmachung der Aufstellung und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01-2007 "Blaurock IV" in der Stadt Gommern (Kernstadt), für das in der Anlage dargestellte Gebiet 305
 - 144 Bekanntmachung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten“, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau 307
 - 145 Bekanntmachung der Stadt Möckern über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 04/ 2015 „Event- Zeltplatz Friedensau - Teil 1“ OT Friedensau / Beschluss Nr.: SR 239 (14-06) 2018 307
 - 146 Bekanntmachung der Stadt Möckern über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2 „Waldsiedlung Theeßen“ OT Theeßen / Beschluss Nr.: SR 274 (13-12) 2018 310
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 147 Öffentliche Bekanntmachung zur Berufung der Vertreter von Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ gehörenden Grundstücke.....312
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 148 Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses vom 06.05.2019 zum freiwilligen Landtausch in Karith des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark.....313
 - 149 Mitteilung des Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFIBerG316
 - 150 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes für die Gemarkung Dornburg vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.....318
 - 151 Mitteilung der Aktualisierung der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Dornburg vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt319
 - 152 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes für die Gemarkung Lübs vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt320

153 Mitteilung der Aktualisierung der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Lübs vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt..... 321

154 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes für die Gemarkung Nielebock vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 322

155 Mitteilung der Aktualisierung der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Nielebock vom Landesamt

für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt323

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

140

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

**1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2019**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadt Gommern die folgende, vom Stadtrat Gommern in der Sitzung am 10.04.2019 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden die bisher festgesetzten Gesamtbeträge nicht geändert.

Mit dem 1. Nachtrag des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 2019 werden

| | die bisher festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich Nachträge festgesetzt auf |
|----------------------------|--|-----------|---------------|---|
| Euro | | | | |
| 1. im Erfolgsplan | | | | |
| die Erträge | 1.491.537 | 2.473 | 0 | 1.494.010 |
| die Aufwendungen | 1.491.537 | 2.473 | 0 | 1.494.010 |
| 2. im Vermögensplan | | | | |
| die Einnahmen | 1.112.923 | 345.151 | 0 | 1.458.074 |
| die Ausgaben | 1.112.923 | 345.151 | 0 | 1.458.074 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher festgesetzten Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der Stadt Gommern wird nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der bisher festgesetzten Kreditermächtigung für Investitionen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern im Wirtschaftsjahr 2019 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 550.000 EUR um 345.000 EUR erhöht und damit auf 895.000 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der bisher für die Stadt Gommern festgesetzten Verpflichtungsermächtig wird nicht geändert.

Verpflichtungsermächtigungen werden für den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern im Wirtschaftsjahr 2019 nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredit im Wirtschaftsjahr 2019 durch den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen werden gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 4 KomHVO, Anlage 6 B nicht geändert

Gommern, den 13.05.2019

gez. Hünenbein
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende, vom Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 10.04.2019 mit Beschluss Nr. 87/2019 verabschiedete, 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 und § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 09.05.2019 unter dem Aktenzeichen 15 47 60 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 03.06.2019 bis 12.06.2019, während der Dienststunden, im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich aus.

Gommern, den 13.05.2019

gez. Hünenbein
Bürgermeister

(Siegel)

141

Einheitsgemeinde Stadt Gommern
 Anlage zum Beschluss 0092/2019

2. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetzes (KVG- LSA vom 17. Juni 2014 /GVBl. S. 288) erfolgt diese Satzungsänderung. Für die Einheitsgemeinde Stadt Gommern wird in das Ortsrecht zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (wSABS) vom 29. April 2010, Beschluss-Nr.: 0542/2010, sowie die 1. Änderungssatzung vom 21.12.2010, Beschluss-Nr.: 0660/2010 für das Gebiet der Ortschaften (OS) Dornburg, Ladeburg, Leitzkau, Lübs, Prödel und Wahlitz in die Festlegungen zum § 2 Abs. 2 - Verkehrsanlagen - eine Klarstellung eingefügt.

§ 1

Abrechnungseinheit und Mischsatzneuermittlung

1. Im § 2 Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 mit folgendem Regelungsinhalt eingefügt:
 Die im parzellenscharfen Lageplan der jeweiligen Abrechnungseinheit/Ortschaft/Ortsteil vorhandenen Straßenanlagen enthalten die Bestandteile der Abrechnungseinheit, insbesondere an ihren äußeren Grenzen.
 Als Anhang zu den Anlagen 1 bis 6 sind die in jeder Abrechnungseinheit vorhandenen Straßenanlagen mit den Angaben der Straßenlängen in Meter, die in der Abrechnungseinheit vorhanden sind, aufgeführt.
2. Die im § 2 Absatz 3 angeführte Mischsatzberechnung wurde auf Grund der Neuermittlung der Straßenlängen und den Angaben zu den Nebenanlagen ebenfalls neu ermittelt (Tabellen für jede Abrechnungseinheit – Ermittlung des Gemeindeanteils – als Anlage 1 bis 6 beigelegt).
3. Die im § 5 aufgeführten Gemeindeanteile ändern sich wie folgt auf:

| | | |
|--------------------------|-------------------------------------|----------|
| Abrechnungseinheit I. | OS Dornburg, Anlage 1 | 33 % |
| Abrechnungseinheit I.1 | OS Dornburg, Neuer Krug, Anlage 1.1 | 30 % |
| Abrechnungseinheit I.2 | OS Dornburg, Schäferei | entfällt |
| Abrechnungseinheit II. | OS Ladeburg, Anlage 2 | 38 % |
| Abrechnungseinheit III. | OS Leitzkau, Anlage 3 | 36 % |
| Abrechnungseinheit III.1 | OS Leitzkau, Hohenlochau 3.1 | 30 % |
| Abrechnungseinheit IV. | OS Lübs, Anlage 4 | 29 % |
| Abrechnungseinheit V. | OS Prödel, Anlage 5 | 29 % |
| Abrechnungseinheit VI. | OS Wahlitz, Anlage 6 | 33 % |

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Gommern, den 15.04.2019

gez. Hünenbein
 Bürgermeister

142

Gemeinde Möser

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Möser für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Gemeinde Möser in der Sitzung am 09.04.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

| | |
|--------------------------------------|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 13.010.000 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 13.005.800 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

| | |
|---|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 11.096.600 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 10.797.200 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 2.957.100 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 4.414.400 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 2.101.400 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 1.580.200 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 45.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 2.200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 350 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.

2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Möser; den 09.04.2019

gez. Köppen
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA zur Einsichtnahme

vom 03.06.2019 bis 14.06.2019 im Verwaltungsamt Möser, Zimmer 5 öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und 108 Abs. 2 der Kommunalverfassung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 09.05.2019 unter dem Aktenzeichen 15 68 60 erteilt worden.

Möser, 13.05.2019

gez. Köppen
Bürgermeister

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

143

Stadt Gommern

**Bekanntmachung
der Aufstellung und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
der 1. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 01-2007 "Blaurock IV" in der Stadt Gommern (Kernstadt),
für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 31.01.2018 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans "Blaurock IV" gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Im Bebauungsplan "Blaurock IV" Gommern sind allgemeine Wohngebiete ausgewiesen. Gleichzeitig sind die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form 4 m breiter, privater Grünflächen entlang der westlichen bzw. östlichen Grundstücksgrenzen angeordnet. In den Grünstreifen dürfen derzeit keine baulichen Anlagen errichtet werden, wie Zäune und Mauern bzw. befestigte Flächen. Der Grünstreifen ist nur für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern vorgesehen, der auch dauerhaft unterhalten werden muss.

Um den Grundstückseigentümern die Möglichkeit zu geben, das Grundstück optimal auszunutzen bzw. auch einzufrieden und im nördlichen Bereich zwei aneinandergrenzende Grundstücke optimaler ausnutzen zu können, sollen mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes die Errichtung von Einfriedungen und konkrete Standortänderungen des Grünstreifens ermöglicht werden.

Gemäß § 3 Abs.1 BauGB erfolgt die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durch Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes mit Begründung zur Einsichtnahme in der Zeit

vom 17. Juni 2019 bis zum 19. Juli 2019

| | |
|--|--|
| im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden | |
| montags | von 9.00 – 12.00 Uhr |
| dienstags | von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr |
| donnerstags | von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr |
| freitags | von 9.00 – 11.00 Uhr |

Auf Wunsch werden auch Termine zu anderen Zeiten nach Absprache unter (039 200) 77 89 -31 vereinbart. Innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es können Stellungnahmen auch schriftlich bei der Stadtverwaltung der Stadt Gommern eingereicht bzw. im Bauamt während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.
Gommern, 20.05.2019

gez. Hünenbein
Bürgermeister

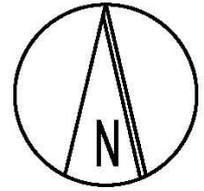
-Siegel-

Anlage: Gebietsabgrenzung

Stadt Gommern
Landkreis Jerichower Land

Bebauungsplan

Blaurock IV, 1. Änderung

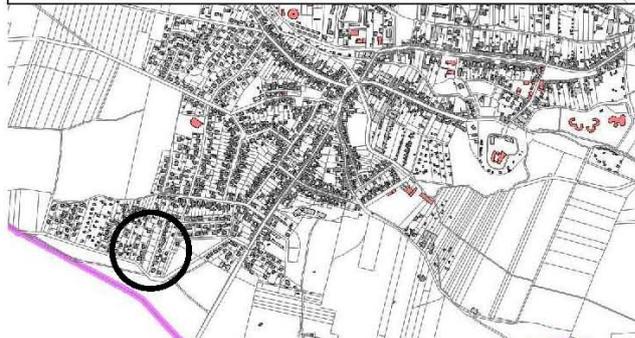


Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte

© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2018, B22-5011723-18

Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage Gommern, wie dargestellt.

144

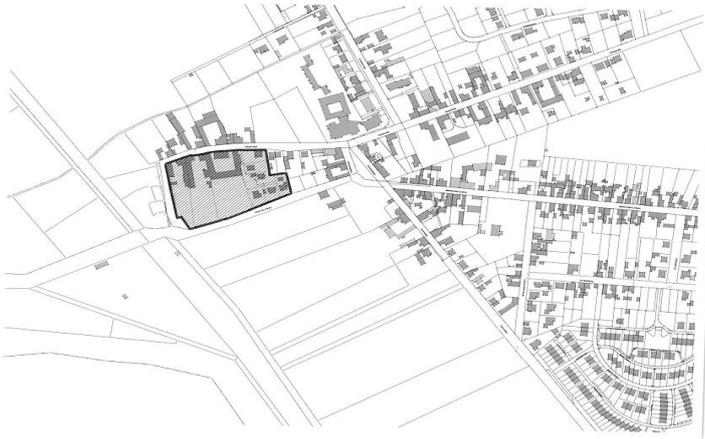
Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten“,
Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 02.05.2019 den Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich (Flur 1 – 242/6; 68/55; 57/7; 7/1; 8/1; 10046 – 100053) befindet sich zwischen den Straßen „Kleines Dorf“ und „Hinter den Gärten“ in Richtung des Alten Eisenbahndammes.

Räumlicher Geltungsbereich:



Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

gez. Köppen
Bürgermeister

145

Stadt Möckern

**Bekanntmachung der Stadt Möckern über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 04/
2015 „Event- Zeltplatz Friedensau - Teil 1“ OT Friedensau / Beschluss Nr.: SR 239 (14-06)
2018**

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) i. V. m. § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 17. Juni 2014 (GVBl.Nr.12, S. 288) den Bebauungsplan Nr. 04/ 2015 „Event- Zeltplatz Friedensau – Teil 1“ OT Friedensau in der Fassung vom März 2018, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Der Satzungsbeschluss trägt die Beschluss- Nr. SR 239 (14-06) 2018.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 04/ 2015 „Event- Zeltplatz Friedensau - Teil 1“ OT Friedensau wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit ortsüblich amtlich bekannt gemacht.
Die Bebauungsplansatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 04/2015 „ Event- Zeltplatz Friedensau – Teil 1“ OT Friedensau ist es Sondergebiete, die der Erholung dienen, mit der Zweckbestimmung Zeltplatz- und Ferienhausgebiet, sowie mit der Zweckbestimmung Veranstaltungsarena auszuweisen. Neben der Bestandsicherung vorhandener Gebäude und Nutzungen soll Baurecht innerhalb des vorhandenen Zeltplatzes für einige Neubaumaßnahmen und Erweiterungsbauten geschaffen werden. Insbesondere soll die vorhandene Veranstaltungsarena statt des vorhandenen und aus statischen Gründen nicht mehr genehmigungsfähigen Zeltdaches eine dauerhafte Überdachung erhalten.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 04/2015 „ Event- Zeltplatz Friedensau – Teil 1“ ist dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 04/ 2015 „Event- Zeltplatz Friedensau – Teil 1“ OT Friedensau gemäß § 10 Abs. 3 BauGB einschließlich Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Außenstelle der Stadt Möckern, im Rathaus Loburg mit Bürgerservice, Markt 1, Bau- und Ordnungsamt, Zimmer OG 8, in 39279 Möckern OT Loburg während der Dienstzeiten und nach Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Möckern geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit geltenden Fassung wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eintretenden Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt ist.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen- Anhalt hingewiesen: „Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

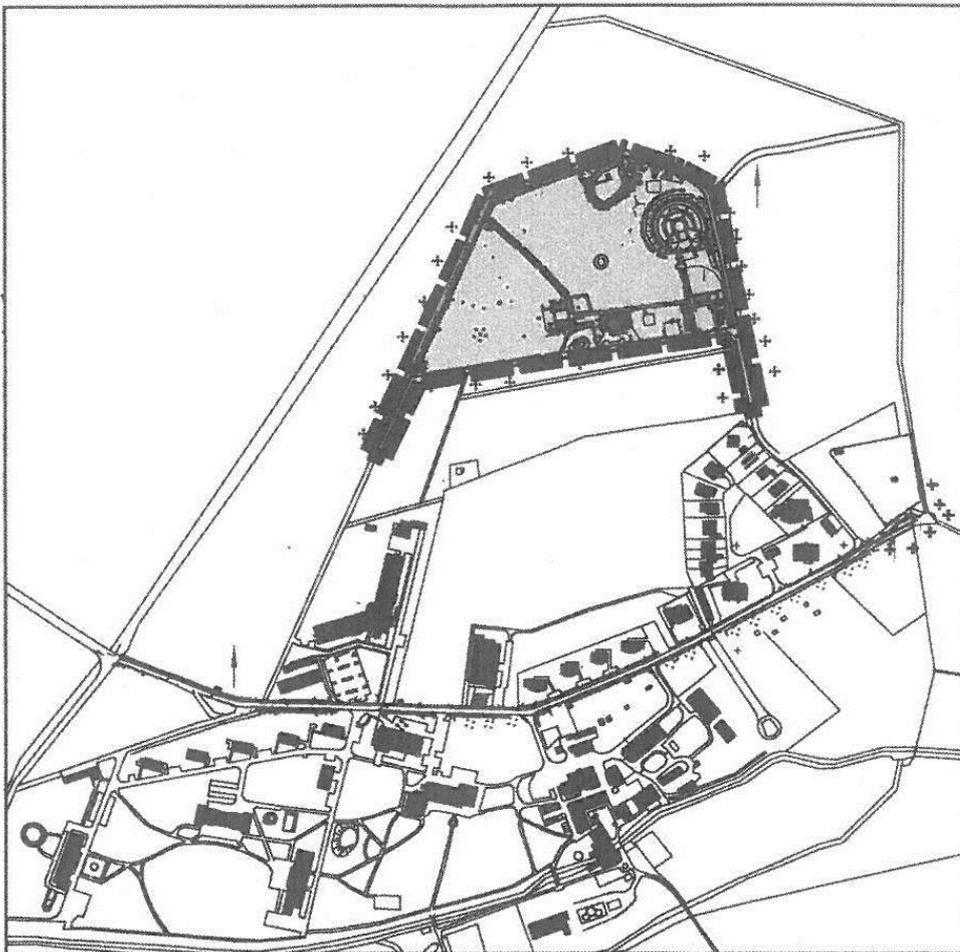
Möckern, den 14.05.2019

gez. Frank von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

Satzung des Bebauungsplans Nr. 04/2015
EVENT - ZELTPLATZ FRIEDENSAU - TEIL 1

Stand: März 2018

M 1 : 1 000



Planverfasser:

Lindner + Canehl
Stadtplanung und Projektsteuerung
Röntgenstraße 8
39108 Magdeburg
Tel: 0391-7333985, Fax: 0391-7333986

Landschaftsplaner:

Landschaftsarchitektur+Städtebau
Ulrike Bischoff
Freie Landschaftsarchitektin
Dorotheenstraße 7D 39104 Magdeburg
Tel: 0391-5038247, Fax: 0391-5038248

Stadt Möckern

Bekanntmachung der Stadt Möckern über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2 „Waldsiedlung Theeßen“ OT Theeßen / Beschluss Nr.: SR 274 (13-12) 2018

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) i. V. m. § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl.Nr.12, S. 288) den Bebauungsplan Nr. 2 „Waldsiedlung Theeßen“ OT Theeßen in der Fassung vom 08.11.2018, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Der Satzungsbeschluss trägt die Beschluss- Nr. SR 274 (13-12) 2018.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 2 „Waldsiedlung Theeßen“ OT Theeßen wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit ortsüblich amtlich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplansatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 2 „Waldsiedlung Theeßen“ OT Theeßen ist es eine bereits vorhandene Freizeit- und Wohnanlage in ihrem Bestand und bauplanungsrechtlich zu sichern. Weiterhin ergibt sich ein Planungserfordernis im Sinne einer geordneten Entwicklung und Erschließung für westlich bzw. südlich an den Ferienhof angrenzende Teilbereiche.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 „Waldsiedlung Theeßen“ ist dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 2 „Waldsiedlung Theeßen“ OT Theeßen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB einschließlich Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Außenstelle der Stadt Möckern, im Rathaus Loburg mit Bürgerservice, Markt 1, Bau- und Ordnungsamt, Zimmer OG 8, in 39279 Möckern OT Loburg während der Dienstzeiten und nach Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Möckern geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit geltenden Fassung wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eintretenden Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt ist.

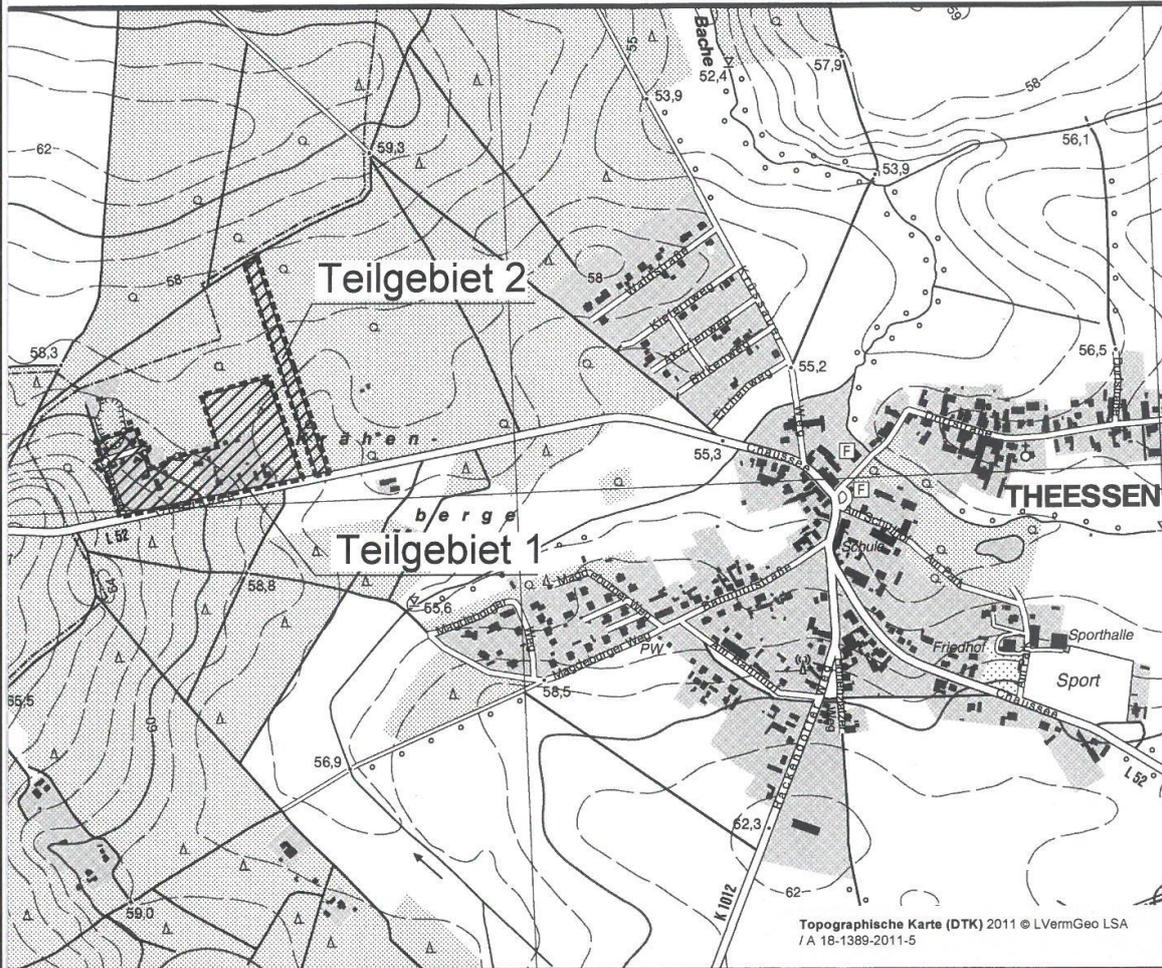
Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen- Anhalt hingewiesen: „Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Möckern, den 15.05.2019

gez. Frank von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 10 000



Topographische Karte (DTK) 2011 © LVermGeo LSA
/ A 18-1389-2011-5



Stadt Möckern, OT Theeßen

-AUSFERIGUNGS-
EXEMPLAR -

Bebauungsplan Nr. 2 "Waldsiedlung Theeßen"

Stand: 28.02.2019

Datei: 190225 BP 02 "Waldsiedlung Theeßen"



Maßstab 1 : 1 000

BÜRO FÜR RAUMPLANUNG

DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK

Raumordnung • Bauleitplanung • Städtebau
Dorferneuerung • Landschaftsplanung

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

147

Unterhaltungsverband „Untere Ohre“
Ramstedter Str. 26
39326 Zielitz
Telefon-Nr.: 039208 49661
Fax-Nr.: 039208 49678
E-Mail: uhv-untere-ohre@t-online.de

Öffentliche Bekanntmachung zur Berufung der Vertreter von Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ gehörenden Grundstücke

Zur Erfüllung des § 55 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 21.03.2013 gibt der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ entsprechend §§ 9, 32 der Satzung des Verbandes vom 26.02.2014, zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 20.09.2017 hiermit den Aufruf zur Meldung von Berufenen und deren Stellvertreter zur Mitarbeit in der Verbandsversammlung bekannt.

Es werden in die Verbandsversammlung Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke befinden.

Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung ohne Berufene nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage 1 zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Es wird nach § 32 Abs. 3 der Satzung öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer, der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter beim Verband abgeben können.

Die Vorschläge sind schriftlich an den Unterhaltungsverband „Untere Ohre“, Ramstedter Straße 26, 39326 Zielitz zu richten und müssen folgende Angaben enthalten.

- *Name und Anschrift des Interessenverbandes*
- *Name, Vorname, Wohnort, PLZ, Straße, Hausnummer, Telefonnummer, ausgeübte Tätigkeit der vorgeschlagenen Personen*
- *Eigentum oder Nutzung von Flächen im Verbandsgebiet, Auskunft über die Lage (Ort, Gemarkung) der Fläche des zu Berufenden und dessen Stellvertreter*
- *Wahrheitsversicherung der Angaben durch den Interessenverband*
- *Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Personen*

Die Amtszeit der Berufenen und der Stellvertreter entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte.

Zielitz, den 17.05.2019

gez. Hesse
Verbandsvorsteher

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

148

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

**Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss
vom 06.05.2019**

Freiwilliger Landtausch: **Karith**
Landkreis: **Jerichower Land**
Verfahrensnummer: **JL 9/0876/03**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Karith nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

| Gemarkung | Flur | Flurstücke |
|------------------|-------------|-------------------|
| Karith | 7 | 8/9 |
| Ellingen | 11 | 160 |

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 1,77 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farbig gekennzeichnet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für den forstwirtschaftlichen Betrieb wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

Hausdorf
Sachgebietsleiterin

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.
Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds>

Freiwilliger Landtausch Karith 03 - Gebietskarte Blatt 1 -

Bearbeiter:

Datum:

Maßstab:

02.05.2019

ca. 1:5000

Copyright:

©Geodienst MULE LSA (www.mlu.sachsen-anhalt.de)

Geobasisdaten©LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / 010312



Anlage zum Beschluss vom: 06.05.2019

Gebietskarte
Maßstab: 1 : 5000

Verf. Nr.: **JL 9/0876/03**

Landkreis: **Jerichower Land; Stendal**

Gemarkung: **Karith; Ellingen**

Flur: **7; 11**

Größe des ges. Verf.-gebietes: **1,7702 ha**

Verfahrensgebiet:

Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Altmark

Quellvermerk: Geobasisdaten © GeoBasis-DE/LVerGeo LSA [010312]

Freiwilliger Landtausch Karith 03 - Gebietskarte Blatt 2 -

Bearbeiter:

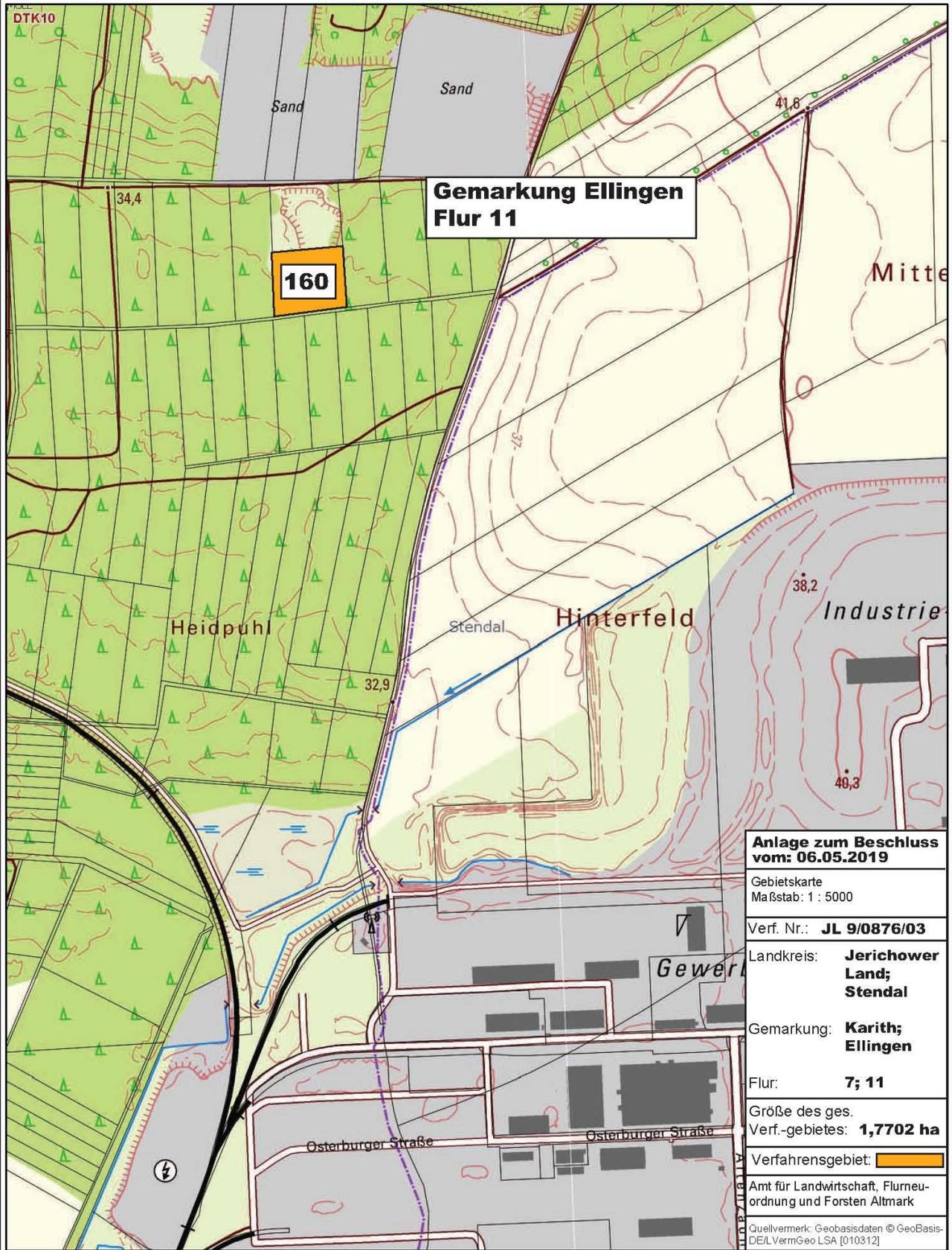
Datum:
02.05.2019

Maßstab:
ca. 1:5000



Copyright:

©Geodienst MULE LSA (www.mlu.sachsen-anhalt.de)
Geobasisdaten©LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / 010312



**Gemarkung Ellingen
Flur 11**

160

| | |
|---|-------------------------------------|
| Anlage zum Beschluss vom: 06.05.2019 | |
| Gebietskarte | Maßstab: 1 : 5000 |
| Verf. Nr.: | JL 9/0876/03 |
| Landkreis: | Jerichower Land; Stendal |
| Gemarkung: | Karith; Ellingen |
| Flur: | 7; 11 |
| Größe des ges. Verf.-gebietes: | 1,7702 ha |
| Verfahrensgebiet: | |
| Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark | |
| Quellvermerk: Geobasisdaten © GeoBasis-DE/LVermGeo LSA [010312] | |

149

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/6503 1000

Mitteilung
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG
In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFIBerG

Sonderungsplan Nr. V25 - 7002071 - 2018

Gemeinde Möckern, Stadt

**Gemarkung Isterbies, Flur 2, Flurstücke 67, 68, 69, 70, 71, 96/80, 82, 106, 107 und Flur 3, Flurstücke
7/1, 6/3, 8/3, 10/1, 17, 1/41, 1/51 und 191**

Gemarkung Rosian, Flur 1, Flurstücke 80/1, 112/80, 111/80, 110/80, 109/80 und 79

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Artikel 186 vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S.2586) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlichen genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans Nr. V25-7002071-2018, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom **24.06.2019 bis 23.07.2019** in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

| | |
|------------------------------|------------------|
| Montag, Mittwoch, Donnerstag | 8.00 – 13.00 Uhr |
| Dienstag | 8.00 – 18.00 Uhr |
| Freitag | 8.00 – 13.00 Uhr |

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

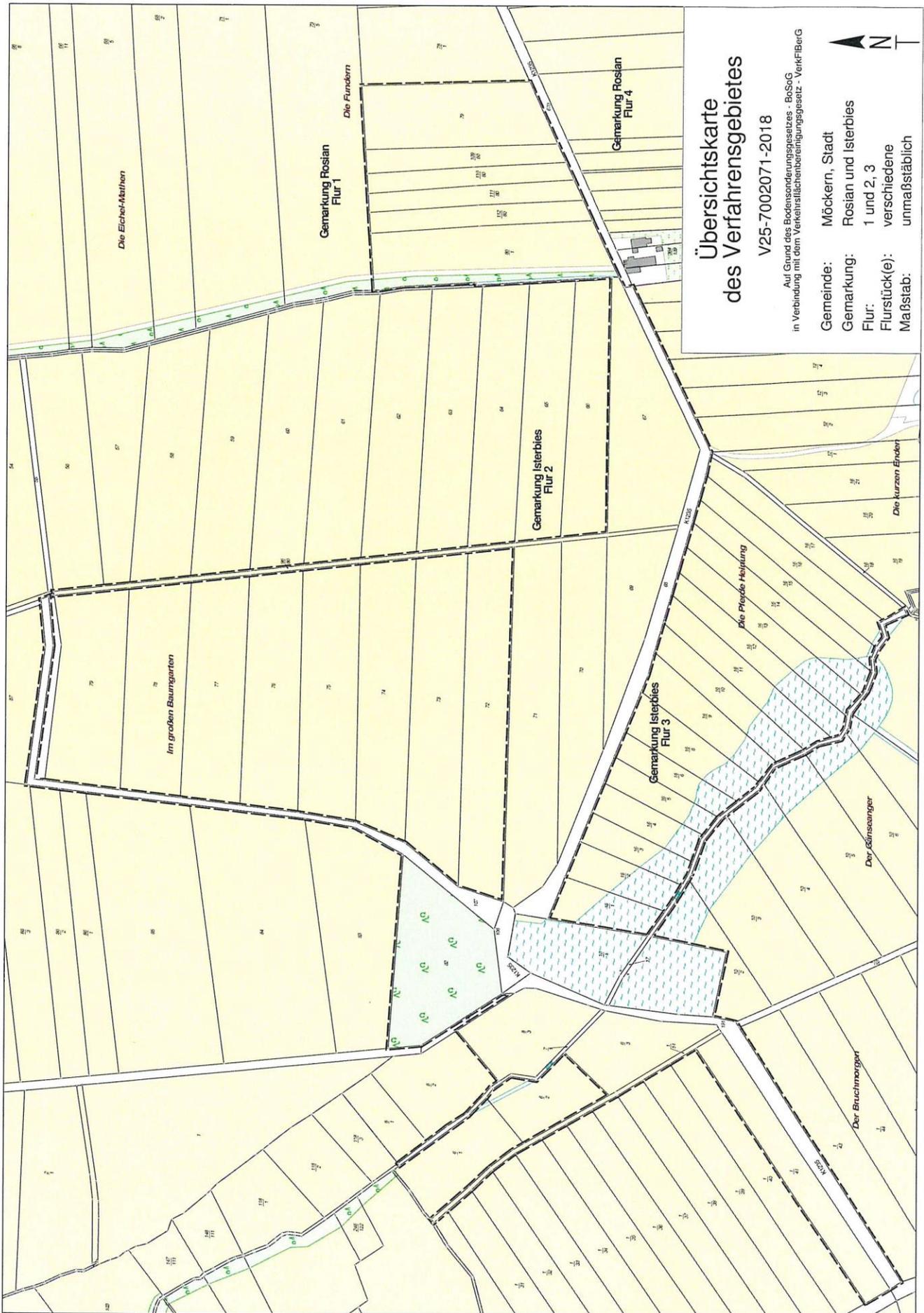
Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Im Auftrag

Siegel

gez. Jochen Hausen



150

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung**gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)**

Für die

Gemarkung Dornburg

Flur 1 - 7
in der Stadt Gommern
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 17.06.2019 bis 17.07.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Heiko Suske

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

151

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
 Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
 des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung Dornburg

Flur 1 - 7
 in der Stadt Gommern
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 17.06.2019 bis 17.07.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
 Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
 Zusätzlich für Antragsannahme und Information
 Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Heiko Suske

152

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

**gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)**

Für die

Gemarkung Lübs
Flur 1 - 11
in der Stadt Gommern
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 17.06.2019 bis 17.07.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Heiko Suske

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

153

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
 Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
 des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung Lübs

Flur 1 - 11
 in der Stadt Gommern
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 17.06.2019 bis 17.07.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
 Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
 Zusätzlich für Antragsannahme und Information
 Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Heiko Suske

155

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Nielebock

Flur 1 - 10
in der Stadt Jerichow
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 17.06.2019 bis 17.07.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Heiko Suske

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1700
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden